



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 42 Preußische Vergnügungssteuerbehörden (20.12.21).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

§ 16.

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 15 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikel II, die in den §§ 2 bis 15 des Artikel III nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

§ 17.

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikel II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband“ an die Stelle von „Gemeinde“ und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes“ an die Stelle von „Gemeindebezirk“.

*

42

Preußische Ausführungs-Erlasse¹⁾

Preußische Vergnügungssteuer-Behörden.

Vf. d. MdI. v. 20. 12. 1921 — IV. St. 570. IV a.

(MBIIV. S. 414) [vgl. lfd. Nr. 55].

Zur Ausführung der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (RGBI. S. 856) wird folgendes bestimmt:

Für die in Art. III § 1 der Reichsratsbest. vorgeschriebene Genehmigung besonderer Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden und Kreise sind die in § 77 des Kommunalabgabenges. bzw. § 19 des Kreis- und Provinzialabgabenges. geordneten Behörden zuständig. Die Zustimmung zur Genehmigung (§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabenges.; § 20 des Kreis- und Provinzialabgabenges.) wird für Steuerordnungen der Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für Steuerordnungen der Stadtgemeinden und Kreise den Oberpräsidenten übertragen. Für die Stadt Berlin, für die der Oberpräsident Genehmigungsbehörde ist, bleibt die Zustimmung den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

¹⁾ Die Erlasse zu lfd. Nr. 42 bis 50, die zu den vor 1926 geltenden Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen worden sind, haben auch gegenüber den neuen Reichsratsbestimmungen vom 12. 6. 1926 [vgl. lfd. Nr. 41] zum Teil ihre Gültigkeit behalten.

Alle besonderen Steuerordnungen, die das Doppelte der in der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbest. enthaltenen Sätze überschreiten oder die in wesentlichen Punkten von dieser Steuerordnung abweichen, sind den Ministern des Innern und der Finanzen vor Erteilung der Zustimmung mit der Stellungnahme der an sich zuständigen Zustimmungsbehörde vorzulegen.

Die in Art. III § 12 der Reichsratsbest. vorgeschriebene Genehmigung für Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II, die in den §§ 2 bis 11 des Art. III nicht vorgesehen sind, bleibt den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Nach Art. II § 20 Abs. 2 der Reichsratsbest. entscheidet in Fällen, in denen § 20 Abs. 1 zur Anwendung kommen soll, die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind. Diese Entscheidung ist bereits durch den Runderlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 13. August 1921 — Mdl. IV. St. 570; F. M. II A 2. 851 — für Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern dem Gemeindevorstande, für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden, aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem künstlerischen Sachverständigen bestehenden Ausschuss übertragen worden. Der Inhalt dieses Erlasses wird hierdurch mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Der in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern in den Ausschuss zu entsendende Vertreter des Gemeindevorstandes ist nicht von der Aufsichtsbehörde, sondern von dem Gemeindevorstande selbst zu ernennen.

Gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern und des Ausschusses in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe, an diesen statt.

Für die Vergnügungssteuerordnungen der Landkreise werden mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen und ihrer Geschäfts- und Kassenführung die Kreisausschüsse beauftragt, gegen deren Entscheidungen ebenfalls Beschwerde und weitere Beschwerde an die im vorigen Absatz genannten Stellen stattfindet.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, für die Beurteilung des Begriffs der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen und der Voraussetzungen, unter denen die Geschäfts- und Kassenführung der Unternehmungen als ordnungsmäßig angesprochen werden kann, besondere Grundsätze aufzustellen.

Nach Art. II § 2 Ziff. 5 der Reichsratsbest. unterliegen der Steuer nicht Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

Das Anerkenntnis der Gemeinnützigkeit wird für ständige Unternehmungen von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, sofern es sich um Unternehmungen handelt, die in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe oder des Ministers für Volkswohlfahrt fallen, von dem danach zuständigen Minister ausgesprochen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit,

so ist der Antrag an den Minister des Innern zu richten, der ihn dem zuständigen Minister zuleiten wird.

Für einzelne vorübergehende Veranstaltungen haben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Stellen zu entscheiden, die nach Abschnitt II dieses Erlasses mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnitts II mit der Maßgabe, daß im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Volkswohlfahrt die weitere Beschwerde an diesen stattfindet.

Für die in Art. II § 6 Abs. 2 der Reichsratsbest. vorgesehene Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks einer neben dem Entgelt für die Veranstaltung verlangten Sonderzahlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, allgemeine Richtlinien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herauszugeben.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. kann die Steuerstelle für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird. Zur Förderung solcher Veranstaltungen erscheint es angezeigt, ihnen in allen Fällen, in denen die in der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbest. enthaltenen Sätze erheblich überschritten werden, diese Vergünstigung grundsätzlich zu gewähren und eine entsprechende Bestimmung in die Ordnung ausdrücklich aufzunehmen.

Es bleibt vorbehalten, die vorstehend unter I bis IV getroffenen Best. erforderlichenfalls durch weitere Weisungen zu ergänzen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Bezirksausschüsse, die Kreis-
ausschüsse und die Stadtkreise beigefügt.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

Zugleich für die Minister der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt. Der Minister des Innern.

An die Ober- u. Regierungspräsidenten.

*

43 Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.

Vf. d. Min. d. Inn., d. Fin., f. Wissensch. usw. u. f. Handel u. Gew. v. 10. 5. 1922 — IV St. 570 V bzw. II A 1402 bzw. U IV 6116 bzw. II a 1262, IV 5323.

(MBliV. S. 492.)

In Ergänzung des Abschn. II des Runderl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) [vgl. lfd. Nr. 42] bestimmen wir folgendes: Wenn ein Unternehmen im Umherziehen an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 20 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer v. 9. 6. 1921 — RGBl. S. 856) der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk sich